



HB9RF

Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure
Sektion Zug

Antrag 2: Schiedsgerichtsfälle sollen wieder im traditionellen bewährten Modus abgewickelt werden.

Die USKA Sektion Zug, HB9RF, schlägt vor, dass „Paragraph 11 Schiedsgericht“ der heute gültigen Statuten wie folgt modifiziert wird:

Bestehende Fassung:

Streitigkeiten über die Anwendung der Statuten und Reglemente (ausgenommen Wettbewerbsreglemente), bei denen auf der einen Seite der Vorstand, auf der anderen Seite eine Sektion oder ein Aktivmitglied ohne Sektionszugehörigkeit Partei ist, werden durch ein Schiedsgericht abschliessend geregelt. Jede Partei bestimmt einen Vertreter und die Geschäftsprüfungskommission zusätzlich den Präsidenten. Dieser darf nicht Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sein.

Für abgelehnte Aufnahmegesuche und für Ausschlüsse von Mitgliedern ist das Schiedsgericht nicht zuständig.

Von der USKA Sektion Zug vorgeschlagene Fassung:

Streitigkeiten über die Anwendung der Statuten und Reglemente (ausgenommen Wettbewerbsreglemente), bei denen auf der einen Seite der Vorstand, auf der anderen Seite eine Sektion oder ein Aktivmitglied ohne Sektionszugehörigkeit Partei ist, werden endgültig durch die aus drei Personen bestehende GPK geschlichtet.

Für abgelehnte Aufnahmegesuche und für Ausschlüsse von Mitgliedern ist das Schiedsgericht nicht zuständig.

Begründung:

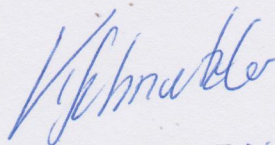
Das in den Statuten 2016 plötzlich aufgetauchte Prozedere bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes führt zu einem umständlichen und langwierigen Prozessablauf, wobei es der GPK obliegt einen neutralen und unabhängigen Präsidenten für das Schiedsgericht zu finden der willens ist dieses Amt anzunehmen. Das Finden einer solchen Person kann je nach dem Inhalt der Klage eine delikate Angelegenheit sein.

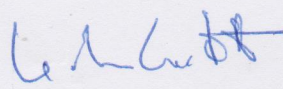
Die USKA Sektion Zug schlägt vor, dass in den Statuten wieder das traditionelle und bewährte Prozedere bezüglich des Ablaufs eines Schiedsgerichtsfalls verankert wird. Das Prozedere ist dabei ganz klar definiert und hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Es erlaubt überdies eine speditive Erledigung eines Schiedsgerichtsfalls.

Die gehörte Begründung zur Fassung gemäss den Statuten Version 2016, dass die beiden Parteien je einen eigenen Vertreter ins Schiedsgericht delegieren können und somit optimal vertreten sind ist nicht stichhaltig. Es steht auch bei der von der USKA Sektion Zug vorgeschlagenen Version, die dem traditionellen Schiedsgerichtsprozedere entspricht, jeder Partei frei ihre Ansicht im Extremfalle sogar via Anwalt an das Schiedsgericht heranzutragen.

Wir bitten Sie die übermittelten beiden Anträge der USKA Sektion Zug, HB9RF, in die Traktandenliste der USKA DV vom 24. Februar 2018 einzubinden. Überdies bitten wir Sie den fristgerechten Eingang dieses Dokument per E-Mail an hb9pj@uska.ch (Präsident USKA Sektion Zug) zu bestätigen.

Für die USKA Sektion Zug:


HB9SWAD Vizepräsident


HB9RMW Aktuar